

Benutzungsordnung für den PC-Pool der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom ...*

Aufgrund des § 93 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11.6.1999 (GVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Dresden die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zielsetzung

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung des PC-Pools der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden, bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und der sonstigen Infrastruktur zur rechnergestützten Informationsverarbeitung.

(2) Die Benutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Technischen Universität Dresden sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit. Sie soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur des PC-Pools gewährleisten.

§ 2

Rechtsstellung

(1) Der PC-Pool ist eine Einrichtung der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden. Die Juristische Fakultät der Technischen Universität Dresden ist zuständiger Systembetreiber im Sinne dieser Benutzungsordnung.

(2) Der PC-Pool wird in Zusammenarbeit mit dem Universitätsrechenzentrum der Technischen Universität Dresden betrieben.

§ 3

Nutzungszweck

(1) Der PC-Pool steht den Nutzern zur Wahrnehmung der in § 4 SächsHG beschriebenen Aufgaben zur Verfügung, insbesondere für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.

(2) Eine Nutzung zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen. Im übrigen kann eine Nutzung für nicht von Absatz 1 erfaßte Zwecke zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung des PC-Pools sowie die Belange anderer Nutzer nicht beeinträchtigt.

* Anmerkung: In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

§ 4

Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) Zur Nutzung des PC-Pools sind nach Vergabe einer Nutzerkennung berechtigt:
1. Studenten der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden;
 2. andere Mitglieder und Angehörige der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden;
 3. Mitglieder und Angehörige anderer Fakultäten und Einrichtungen der Technischen Universität Dresden.
- (2) Andere Personen und Einrichtungen können vom Systembetreiber zur Nutzung zugelassen werden, sofern nach vorrangiger Inanspruchnahme des PC-Pools durch die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Nutzer noch freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) Die Nutzerkennung erteilt das Universitätsrechenzentrum.
- (4) Der Systembetreiber kann die Zulassung zur Nutzung zusätzlich vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der gewünschten Datenverarbeitungssysteme und -dienste abhängig machen.

§ 5

Nutzungszeiten

Der PC-Pool steht während der allgemeinen Öffnungszeiten zur individuellen Nutzung zur Verfügung, sofern keine Lehrveranstaltungen im PC-Pool stattfinden. Die allgemeinen Öffnungszeiten und die Zeiten von Lehrveranstaltungen werden vom Systembetreiber durch Aushang bekanntgegeben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Nutzer

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, die Einrichtungen des PC-Pools im Rahmen des Nutzungszwecks und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sowie der nach Absatz 2 Satz 2 erlassenen Regeln zu nutzen. Eine von Satz 1 abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet,
1. die Vorschriften dieser Benutzungsordnung einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 3 zu beachten;
 2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb des PC-Pools stört;
 3. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen des PC-Pools sorgfältig und schonend zu behandeln;

4. ausschließlich mit der Nutzerkennung zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung zugewiesen wurde;
5. die zugeteilte Nutzerkennung vor Mißbrauch und Verwendung durch Dritte zu schützen; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheimzuhaltendes und geeignetes, nicht einfach zu erratendes Paßwort, das möglichst regelmäßig geändert werden sollte;
6. fremde Nutzerkennungen und Paßwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
7. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
8. bei der Benutzung von Software, Hardware, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom Universitätsrechenzentrum oder vom Systembetreiber zur Verfügung gestellt werden, zu beachten;
9. vom Universitätsrechenzentrum oder vom Systembetreiber bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen;
10. den Weisungen des Aufsichtspersonals im PC-Pool Folge zu leisten und die Hausordnung zu beachten;
11. die Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
12. Störungen, Beschädigungen und Fehler an Einrichtungen und Datenträgern des PC-Pools nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden;
13. ohne ausdrückliche Einwilligung des Systembetreibers keine Eingriffe in die Hardwareinstallation des PC-Pools vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern;
14. dem Systembetreiber auf Verlangen in begründeten Einzelfällen – insbesondere bei begründetem Mißbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung – zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;
15. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Universitätsrechenzentrum und dem Systembetreiber abzustimmen und – unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzers – die vom Universitätsrechenzentrum und vom Systembetreiber vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen;
16. zur Nutzung bereitgehaltene Inhalte, insbesondere WWW-Seiten, mit einem Impressum zu versehen, welches Namen und Anschrift der für den Inhalt verantwortlichen Person enthält (§ 6 TDG, § 6 MDSStV).

Der Systembetreiber kann zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs des PC-Pools die Nutzerpflichten nach Satz 1 durch Benutzungs- und Betriebsregeln konkretisieren.

(3) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB);
2. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB);
3. Computerbetrug (§ 263a StGB);
4. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB);
5. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB);
6. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB);
7. strafbare Urheberrechtsverletzungen, insbesondere durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG).

§ 7

Ausschluß von der Nutzung

(1) Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung des PC-Pools beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn

1. sie schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 6 aufgeführten Pflichten, verstoßen (mißbräuchliches Verhalten) oder
2. sie die Einrichtungen des PC-Pools für strafbare Handlungen mißbrauchen oder
3. der Technischen Universität Dresden durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Aufsichtspersonal ist befugt, erforderliche vorläufige Maßnahmen zu treffen. In jedem Fall ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Sicherung seiner Daten einzuräumen.

(3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.

(4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluß eines Nutzers von der weiteren Nutzung des PC-Pools kann bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen im Sinne von Absatz 1 angeordnet werden, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht

mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Fakultätsrat auf Antrag des Dekans nach Anhörung des Datenverarbeitungsbeauftragten der Juristischen Fakultät.

§ 8

Rechte und Pflichten des Systembetreibers

(1) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann der Systembetreiber die Nutzung des PC-Pools vorübergehend einschränken. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer hierüber im voraus zu unterrichten.

(2) Reichen die Kapazitäten des PC-Pools nicht aus, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, kann der Systembetreiber die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzer entsprechend der Reihenfolge in § 4 Absatz 1 und Absatz 2 kontingentieren.

(3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß ein Nutzer auf den Servern des PC-Pools rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann der Systembetreiber die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.

(4) Der Systembetreiber ist berechtigt, die Sicherheit der System-/Benutzerpaßwörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, insbesondere die Änderung leicht zu erratender Paßwörter, durchzuführen, um die Datenverarbeitungsressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Nutzerpaßwörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist der Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Der Systembetreiber ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme des PC-Pools durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist

1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer,
4. zu Abrechnungszwecken,
5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder mißbräuchlicher Nutzung bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten. Diese sind schriftlich zu dokumentieren.

(6) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 ist der Systembetreiber auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Mißbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Eine Einsichtnahme in die

Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren, und der betroffene Nutzer ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 können auch die Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbesondere E-Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation – nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte – erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Verbindungs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Tele- und Mediendiensten, die der Systembetreiber zur Nutzung bereithält oder zu denen der Systembetreiber den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich, spätestens unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.

(8) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das Personal des Systembetreibers zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 9

Haftung des Nutzers

(1) Der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Technischen Universität Dresden durch mißbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Einrichtungen des PC-Pools und ihrer Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, daß der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.

(2) Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Nutzerkennung an Dritte.

(3) Der Nutzer hat die Technische Universität Dresden von allen Ansprüchen freizustellen, wenn die Technische Universität Dresden durch Dritte wegen eines mißbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird.

§ 10

Haftung der Technischen Universität Dresden

(1) Die Technische Universität Dresden übernimmt keine Garantie dafür, daß die Systeme des PC-Pools fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung laufen. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die Technische Universität Dresden übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Technische Universität Dresden haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(3) Im übrigen haftet die Technische Universität Dresden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, es sei denn, daß eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Technische Universität Dresden bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.